

Abg. Dr. Fleck zeigte sich verwundert, dass die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts nicht dem Umweltausschuss, der sich ausführlich mit dem Gammelfleisch-Skandal beschäftigt habe, zur Beratung vorgelegt worden sei.

Der Landrat erläuterte, dass sich die Änderung der vorgenannten Satzung ausschließlich auf die Höhe der Gebühren beziehe und daher dem Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt worden sei.

Der Kreistag fasste sodann nachstehenden Beschluss:

B.-Nr. 178/05 **Aufgrund der Richtlinie 85/73/ EWG des Rates vom 29.1.1985 (Abl.Nr.L32 vom 5.2.1985) in der jeweils geltenden Fassung, der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.6.1988 (Abl.Nr.L194 vom 22.7.1988), in der jeweils geltenden Fassung, § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene vom 16.12.1998 (GV NRW S.775) in der jeweils geltenden Fassung, § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene vom 6.5.1999 (GV NRW S.156) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 -KrO NRW- (GV NRW S.646) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:**

Artikel 1

Die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 - Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

(1) Die Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE beträgt

- a) für die BSE-Probenentnahme als eine weitere Untersuchung nach der Fleischhygieneverordnung 6,60 € je Tier,**
- b) für die Testuntersuchung in staatlich anerkannten Untersuchungsämtern**
 - aa) mittels West Blot Verfahren 19,54 €**
 - bb) mittels Immunoassay Verfahren 14,77 €**

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft.

Abst.- **einstimmig**
Erg.: